

SKISCHULE UNTERBÄCH

Dorfstrasse 35 | CH-3944 Unterbäch | T. +41 27 934 56 55 | skischule@unterbaech.ch



Betriebsschutzkonzept COVID-19

Ski- und Snowboardschule Unterbäch

STAND 19.12.2020

VERANTWORTLICH: Dario Zenhäusern, Skischulleiter



Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEIN	3
1.1	AUSGANGSLAGE.....	3
1.2	GRUNDREGELN.....	3
2	SCHUTZKONZEPT	4
2.1	HANDHYGIENE.....	4
2.2	PHYSISCHER KONTAKT.....	4
2.3	ABSTAND HALTEN – MINDESTENS 1,5 METER.....	4
2.4	MASKE TRAGEN.....	5
2.5	SWISSCOVID APP.....	5
2.6	UMGANG MIT SYMPTOMEN.....	5
2.6.1	<i>Vor Kursbeginn</i>	5
2.6.2	<i>Während des Kurses</i>	6
2.7	ZUSÄTZLICHE MASSNAHMEN.....	6
3	MASSNAHMEN	8
3.1	HÄNDEHYGIENE.....	8
3.2	DISTANZ HALTEN.....	9
3.3	MASKENTRAGEN.....	9
3.4	PHYSISCHEN KONTAKT VERMEIDEN.....	9
3.5	REINIGUNG.....	9
3.6	MANAGEMENT.....	10
3.7	MARKETING/INFORMATION.....	10
4	STORNIERUNGEN	10

Willkommen Daheim

Mit einem herzlichen «Willkommen daheim» begrüßen wir Sie diesen Winter in Unterbäch. Wir sind bemüht, Ihnen sichere und erholsame Momente in Unterbäch zu bieten. Wintersport findet draussen an der frischen Luft statt. Alleine dadurch ist das Ansteckungsrisiko bereits stark minimiert. Der Schneesport mit seinen «Magic Moments» macht uns nicht nur glücklich, sondern stärkt auch unseren Körper und Geist in einem tollen sozialen Umfeld. Mit dem Einhalten des nachfolgenden Schutzkonzepts wird es uns bestimmt gelingen, Ihnen auch in dieser schwierigen Ausnahmezeit einen sicheren und lernreichen Unterricht anzubieten.

Zenhäusern Dario, Skischulleiter

1 ALLGEMEIN

1.1 AUSGANGSLAGE

Für den sicheren Betrieb der Ski- und Snowboardschule Unterbäch unter Covid-19 wurde in Abstimmung mit dem Branchenverband Swiss Snowsports ein betriebsspezifisches Schutzkonzept erstellt. Diese Schutzmassnahmen dauern solange wie der Bundesrat bzw. der Kanton Wallis sie in der ausserordentlichen bzw. besonderen Lage für touristische Betriebe erlassen hat und aufrechterhält. Änderungen der Vorgaben werden entsprechend der Relevanz nachgeführt.

Dieses Schutzkonzept muss bei jedem touristischen Betreiber vorhanden sein und situativ angepasst werden. Kantonale Stellen (u.a. Arbeitsinspektorat) können unangemeldete Kontrollen durchführen. Alle Mitarbeitenden der Ski- und Snowboardschule sowie auch Gäste verpflichten sich strikt an die Regeln des folgenden Schutzkonzeptes zu halten.

1.2 GRUNDREGELN

Das vorliegende Schutzkonzept stellt sicher, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben sind ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen. Die Skischule, die Mitarbeitenden und die Gäste sind für die Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. Beachten der allgemeinen Regeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG).
2. Beachten der betriebsspezifischen Regeln der Ski- und Snowboardschule Unterbäch.
3. Beachten der Regelungen der Sportbahnen Unterbäch sowie anderer relevanter touristischer Leistungsträger (z.B. Restaurants), welche im Rahmen eines Skikurses genutzt werden.
4. Mitarbeiter werden bei Stellenantritt über das vorliegende Schutzkonzept informiert und vom Skischulleiter via Skischulchat laufend über Anpassungen informiert.
5. Gäste werden auf der Webseite der Skischule sowie bei der Buchung auf die Regeln des vorliegenden Schutzkonzeptes hingewiesen. Wird eine Umsetzung dieser Regeln nicht akzeptiert, ist eine Teilnahme am Kursangebot der Ski- und Snowboardschule Unterbäch ausgeschlossen.

2 SCHUTZKONZEPT

2.1 HANDHYGIENE



Mitarbeitende und Gäste reinigen sich regelmässig die Hände (mehrmals täglich).

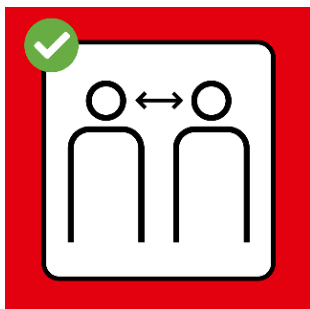
2.2 PHYSISCHER KONTAKT



Mitarbeitende und Gäste achten darauf, keinen physischen Kontakt untereinander zu haben (Hände schütteln, küssen, usw.)

2.3 ABSTAND HALTEN – MINDESTENS 1.5 METER

Sneesport ist eine Outdoor-Sportart und die Ansteckungsgefahr ist wesentlich geringer als im Innenbereich. Die Sneesportlehrer versuchen den nötigen Abstand überall bestmöglich einzuhalten und alle persönlichen Kontaktpunkte zu minimieren.

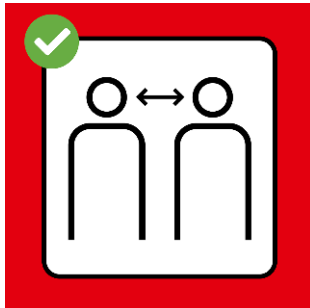


Während des gesamten Kurses halten die Mitarbeitende und Gäste einen Abstand von mindestens 1.5 Metern zueinander ein. Dies gilt auch für Kaffeepausen oder Mittagessen.

Wenn diese Massnahme nicht angewendet werden kann, ist das Tragen einer Maske obligatorisch.

Bei einem Notfall/Unfall sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (Desinfektionsmittel, Schutzmaske).

2.4 MASKE TRAGEN

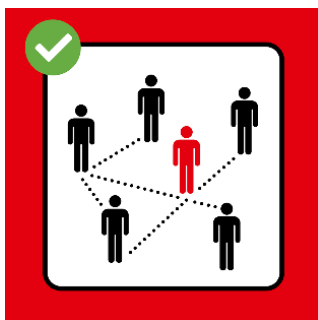


- Wenn der Abstand von mind. 1.5 Meter nicht eingehalten werden kann.
- Bei Betreten des Skischulbüros.
- **Kinder unter zwölf Jahren müssen keine Maske tragen.** Ebenso von der Maskenpflicht ausgenommen sind Personen, die aus besonderen Gründen, hauptsächlich medizinischen, keine Masken tragen können. Ein ärztliches Attest ist dem Skischulleiter vorzuweisen.
- Mitarbeitende und Gäste sind für den korrekten Umgang mit den Schutzmasken gemäss den Richtlinien des BAG selbst verantwortlich.

Informationen über Masken werden laufend vom BAG veranlasst:

→ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/masken.html#1192577820>

2.5 SWISSCOVID APP

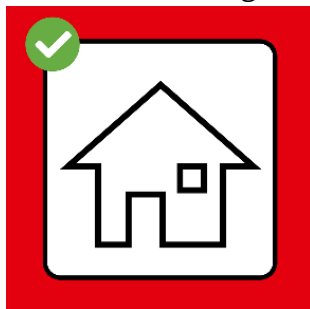


Die SwissCovid App hilft Übertragungsketten schneller zu stoppen:

- Durch die Nutzung der App kann bei einem positiven Corona-Fall in einer Gruppe eruiert werden, welche Personen in Quarantäne müssen.
- Die Skischule empfiehlt den Gästen und Mitarbeitenden, die **SwissCovid App herunterzuladen und zum Zeitpunkt des Kurses aktiviert** zu haben.

2.6 UMGANG MIT SYMPTOMEN

2.6.1 Vor Kursbeginn



Mitarbeitenden und Gäste verpflichten sich symptomfrei am Kurs teilzunehmen. Tritt eines der Symptome des Coronavirus vor dem Kurs auf, verpflichtet sich der Betroffene, sich **unverzüglich mit dem Skischulleiter in Verbindung** zu setzen. Der Betroffene verpflichtet sich, das Vorgehen bei Symptomen und möglicher Ansteckung gemäss BAG zu befolgen

(siehe www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene).

Nur Personen sind zur Teilnahme am Kurs berechtigt, die

- nicht mit dem Coronavirus infiziert sind.
- keine Körpertemperatur über 38 Grad aufweisen.
- nicht in ärztlicher Behandlung wegen einer Coronavirus-Infektion sind.
- Symptome von COVID-19 aufweisen, die nicht auf einen Zusammenhang mit dieser Krankheit getestet wurden.
- keine akute Coronavirus-Infektion in ihrer unmittelbaren Umgebung (Eltern, Mitbewohner, Mitarbeiter usw.) haben.

2.6.2 Während des Kurses



Tritt während des Kurses eines der Symptome des Coronavirus auf, verpflichtet sich der Betroffene, sich **unverzüglich mit dem Klassenlehrer oder Skischulleiter in Verbindung** zu setzen. Auf der Grundlage von Gesprächen mit dem Betroffenen behält sich die Skischule das Recht vor, den Betroffenen mit einer Hygienemaske nach Hause zu schicken. Der Betroffene verpflichtet sich, das Vorgehen bei Symptomen und möglicher Ansteckung gemäss BAG zu befolgen.

(siehe www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene)

2.7 SPORTAKTIVITÄTEN IN GRUPPEN

Gruppenaktivitäten sind:

- Ab dem 16. Geburtstag: höchstens 5 Personen (inklusive Skilehrer 4+1-Regel)
- vor dem 16. Geburtstag: immer noch die Gruppenregel von 10 Personen gemäss Lizenzreglement der Schweizerischen Skischulen erlaubt.

Die Regelung gilt ebenfalls für alle Ausbildungsaktivitäten der Skischulen, sei es interne Einführungs- oder Weiterbildungskurse der Skischulen

2.8 ZUSÄTZLICHE MASSNAHMEN

- Bei jedem Kurs werden Kontaktdaten erfasst und für mind. 14 Tage zur Nachverfolgung abgelegt:
 - Name, Vorname, Emailadresse, Telefonnummer des Gastes (bei Kinder unter 16 Jahre der Eltern)
 - Zugeteilter Skilehrer
 - Kursdatum
- Auf dem Sammelplatz sowie im Swiss Snow Kids Village gilt ein Mindestabstand von 1,5 Metern plus ein Maskenobligatorium. Um grosse Menschenansammlungen zu vermeiden, wird in stark frequentierten Zeiten der Sammelplatz erweitert.



- Gruppenmischungen während der Kurse werden vermieden.
- Gemäss Art. 6e Covid Verordnung besondere Lage sind Wettkämpfe mit Kindern untern 16 Jahren verboten. Die üblichen Skirennen mit den verschiedenen Gruppenkursen, Elternbesuch und Rangverkündigung können somit nicht durchgeführt werden.
- Der Austausch von Material (bspw. Stöcke) und didaktische Hilfsmittel ist nicht erlaubt. Personen, die im gleichen Haushalt leben, sind hiervon ausgenommen. Hilfsmittel sind personenbezogen zu verteilen und nach dem Unterricht zu reinigen.
- Es wird kein Essen geteilt. Mitarbeitenden und Gäste trinken nur aus der eigenen Flasche/Glas.



3 MASSNAHMEN

3.1 GRUNDLEGEN

3.2 3.1 GRUNDREGELN

Das Schutzkonzept der SSS muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der Arbeitgeber und Betriebsverantwortliche sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.
2. Mitarbeitende und andere Personen halten 1.5m Abstand zueinander.
3. Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen und wo der Abstand nicht möglich ist.
4. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
5. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.
6. Kranke im Unternehmen mit Hygienemaske nach Hause schicken und informieren, die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG zu befolgen (vgl. WWW.BAG.ADMIN.CH/ISOLATION-UND-QUARANTAENE)
7. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten
8. Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen
9. Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen

3.3 HÄNDEHYGIENE

- Aufstellen einer Händehygienestation im Skischulbüro: Mitarbeitende und Gäste sollen sich bei Betreten des Skischulbüros die Hände desinfizieren können.
- Alle Mitarbeitenden sollen sich regelmässig die Hände reinigen. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen Bedienung von Kundschaft sowie vor und nach Pausen. Jeder Mitarbeiter erhält eine nachfüllbare Flasche mit Desinfektionsmittel. Nachfüllmittel steht im Skischulbüro zur Verfügung.



3.4 DISTANZ HALTEN

- Mitarbeitende und andere Personen halten 1.5 m Abstand zueinander.
- Anbringen einer entsprechenden Signalisation im Skischulbüro sowie auf den Sammelplätzen.
- Begrenzung der einzulassenden Personen (1 Person pro 10m² Verkaufsfläche) in den Büroräumlichkeiten und entsprechende Signalisation im Eingangsbereich.

3.5 MASKENTRAGEN

- Signalisation der Maskenpflicht im Eingangsbereich des Skischulbüros.
- Grundsätzlich wird den Mitarbeitenden empfohlen in allen Situationen eine Maske zu tragen, wenn der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann und wenn kein physischer Schutz (z.B. Trennwand) vorhanden ist.
- Mitarbeitende werden von der Ski- und Snowboardschule mit zwei BAG konformen wiederverwendbaren Schutzmasken ausgestattet und über den korrekten Umgang informiert.

3.6 PHYSISCHEN KONTAKT VERMEIDEN

- Die Ski- und Snowboardschule Unterbäch empfiehlt, Kurse im Voraus online zu buchen, damit Warteschlangen im Skischulbüro und so der Kontakt zu anderen Personen minimiert werden kann.
- Wer trotzdem den Kurs vor Ort buchen will, wird darauf hingewiesen, wenn möglich elektronisch und kontaktlos (Kredit- & Maestrokarte) zu bezahlen. Eine entsprechende Signalisation ist anzubringen.
- Das Zahlterminal wird regelmässig gereinigt. Mitarbeitende werden geschult wie wiederverwendbare Gegenstände korrekt desinfiziert werden.

3.7 REINIGUNG

- Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden (z.B. Türgriffe, Kasse, Zahlterminal, Laptop).
- Regelmässiges Lüften in den Büroräumlichkeiten.
- Regelmässige Reinigung der WC-Anlagen (intern).
- Fachgerechte Entsorgung von Abfall.
- Regelmässige Reinigung der Arbeitskleidung durch den Mitarbeitenden.

Verantwortliche Mitarbeitende werden betreffend der korrekten Reinigung mittels einer Checkliste geschult.



3.8 MANAGEMENT

- Regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über das geltende Schutzkonzept, Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmasken und einen sicheren Umgang mit der Kundschaft
- Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen.
- Maskenbestand für Mitarbeitende vorausschauend verwalten.
- Information der besonders gefährdeten Mitarbeitenden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Unternehmen. Soweit möglich, besonders gefährdeten Mitarbeitenden Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko zuweisen

3.9 MARKETING/INFORMATION

- Online Publikation des Schutzkonzeptes.
- Integration des Schutzkonzeptes in den AGBs.
- Erklärung des Schutzkonzeptes an den Gast bei Buchung.
- Teilnahme bei der Kampagne von Schweiz Tourismus «Clean & Safe».

3.10 COVID-19 ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

Kranke im Unternehmen mit Hygienemaske nach Hause schicken und informieren, die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG zu befolgen (vgl. WWW.BAG.ADMIN.CH/ISOLATION-UND-QUARANTAENE).

Beispiele für Massnahmen:

- keine kranke Mitarbeitende arbeiten lassen und sofort mit Hygienemaske nach Hause schicken
- Anweisungen zur Isolation des BAG befolgen
- Übertragungsrisiko für andere Mitarbeitende abklären und die Anweisungen des BAG befolgen

4 STORNIERUNGEN

Kurse, welche Corona bedingt durch behördliche Massnahmen nicht durchgeführt werden dürfen, werden nach Abzug einer Bearbeitungsgebühr rückerstattet.